

GEMEINDE PRONSTORF

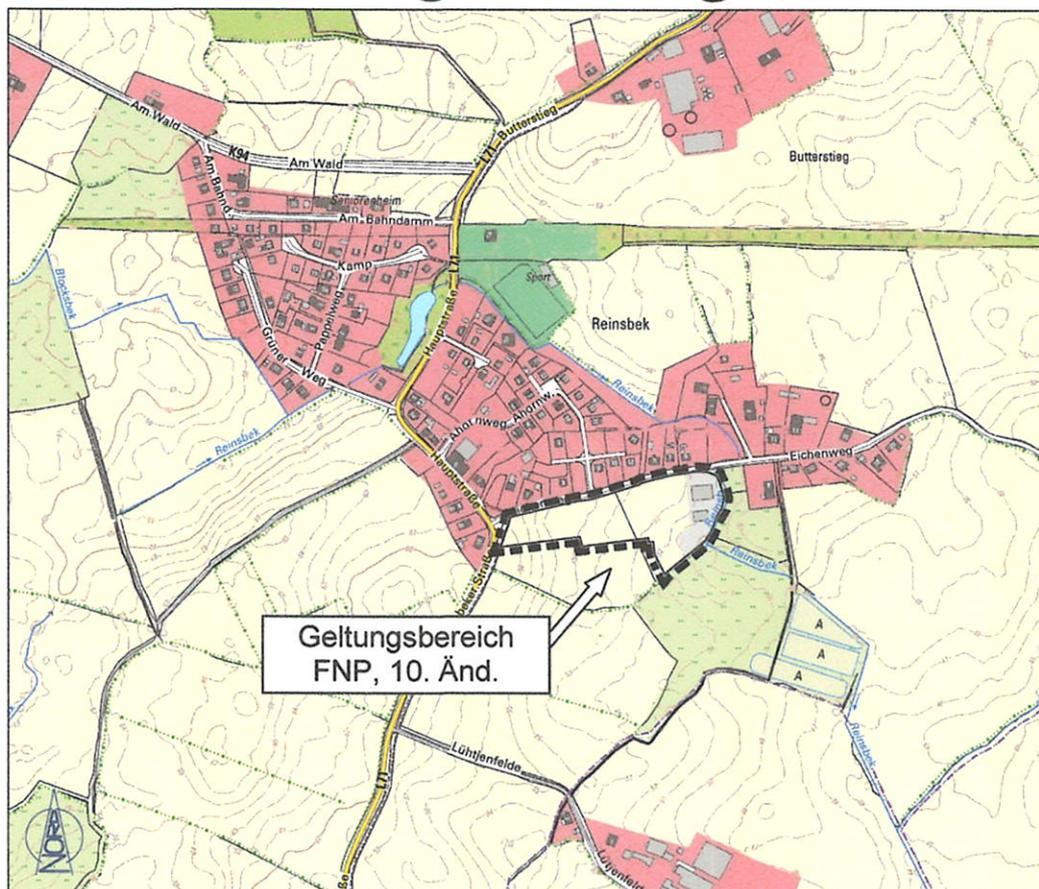
(Kreis Segeberg)



10. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet im Ortsteil Reinsbek, südlich 'Eichenweg',
östlich 'Hauptstraße', westlich der Bebauung 'Eichenweg 9'
und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen

Begründung



Kreis Segeberg

Stand: Endfassung

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Übergeordnete Planungsvorgaben	3
3. Vorhandene und geplante Nutzungen	7
4. Erschließung, Ver- und Entsorgung	8
5. Umweltbericht.....	10
5.1 Einleitung	10
5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden	15
5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	15
5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	31
5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	36
5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten.....	37
5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	37
5.3 Zusätzliche Angaben.....	37
5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren	37
5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	37
5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)	38
5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes.....	38
5.5 Referenzen.....	38

1. Allgemeines

Die Gemeinde Pronstorf besteht aus insgesamt neun Ortsteilen. Dabei handelt es sich um die Ortsteile Pronstorf, Goldenbek, Reinsbek, Wulfsfelde, Strenglin, Eilsdorf, Diekhof, Neukoppel und Butterstieg. Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Ortsteils Reinsbek und weist eine Größe von ca. 1,77 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich 'Eichenweg', östlich 'Hauptstraße', westlich der Bebauung 'Eichenweg 9' und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Die wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft dar'. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Bereitstellung von Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf planerisch vorbereitet. Zudem sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung eines landwirtschaftlichen Betriebes geschaffen und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft vorbereitet werden. Zu diesem Zweck sollen im Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes eine 'Wohnbaufläche' (W) und in einem kleineren Bereich im Osten eine 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt werden. Zudem wird das südlich anschließende gesetzlich geschützte Biotop als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt. Im Süden wird darüber hinaus eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' im Flächennutzungsplan aufgenommen.

2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Die Gemeinde Pronstorf ist dem Nahbereich der Städte Bad Segeberg und Wahlstedt zugeordnet, die nach § 4 der Landesverordnung zur Festlegung der zentralen Orte und Stadtrandkerne vom 05. September 2019 gemeinsam als Mittelzentrum eingestuft sind.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17. Dezember 2021 in Kraft getretenen Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt), Fortschreibung 1998. Die Fortschreibung des LEP ersetzt den Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2010.

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021 (LEP) weist die Gemeinde Pronstorf als ländlichen Raum aus. Der LEP führt unter 2.3 dazu folgendes aus: "Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden. Die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen."

Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion, wie die Gemeinde Pronstorf, decken im Hinblick auf die Wohnraumversorgung den örtlichen Bedarf ab. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen für Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, ist aufgrund des erhöhten Wohnungsneubaubedarfs mit Inkrafttreten der Fortschreibung des LEP am 17. Dezember 2021 aktualisiert worden. Neuer Stichtag

für die Berechnung des Entwicklungsrahmens ist der Wohnungsbestand am 31. Dezember 2020 und neuer Geltungszeitraum die Jahre 2022 bis 2036. Für die Gemeinde Pronstorf gilt, dass bezogen auf den Wohnungsbestand vom 31. Dezember 2020, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 Prozent errichtet werden dürfen (vgl. Kap. 2.5.2 LEP). Wohnungen in Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen werden nur zu zwei Drittel auf den Rahmen angerechnet. Außerdem wurden Ausnahmen definiert, unter denen vom wohnbaulichen Entwicklungsrahmen abgewichen werden kann.

Im LEP befindet sich die Gemeinde unmittelbar nördlich angrenzend an der Landesentwicklungsachse, die von Lübeck entlang der Bundesautobahn A 20 in Richtung Niedersachsen verläuft. "Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. [...] Die Landesentwicklungsachsen markieren zentrale Entwicklungsstränge in Schleswig-Holstein und zeigen besondere Wachstumsperspektiven auf für Räume und Regionen, die durch diese überregionalen Verkehrswege erschlossen sind oder erschlossen werden sollen [...]."

Die Gemeinde Pronstorf befindet sich zudem in einem 'Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung'. Westlich der bebauten Bereiche des Ortsteils Pronstorf schließt ein 'Vorbehaltsraum Natur- und Landschaft' und eine 'Biotopverbundsachse' auf Landesebene an.

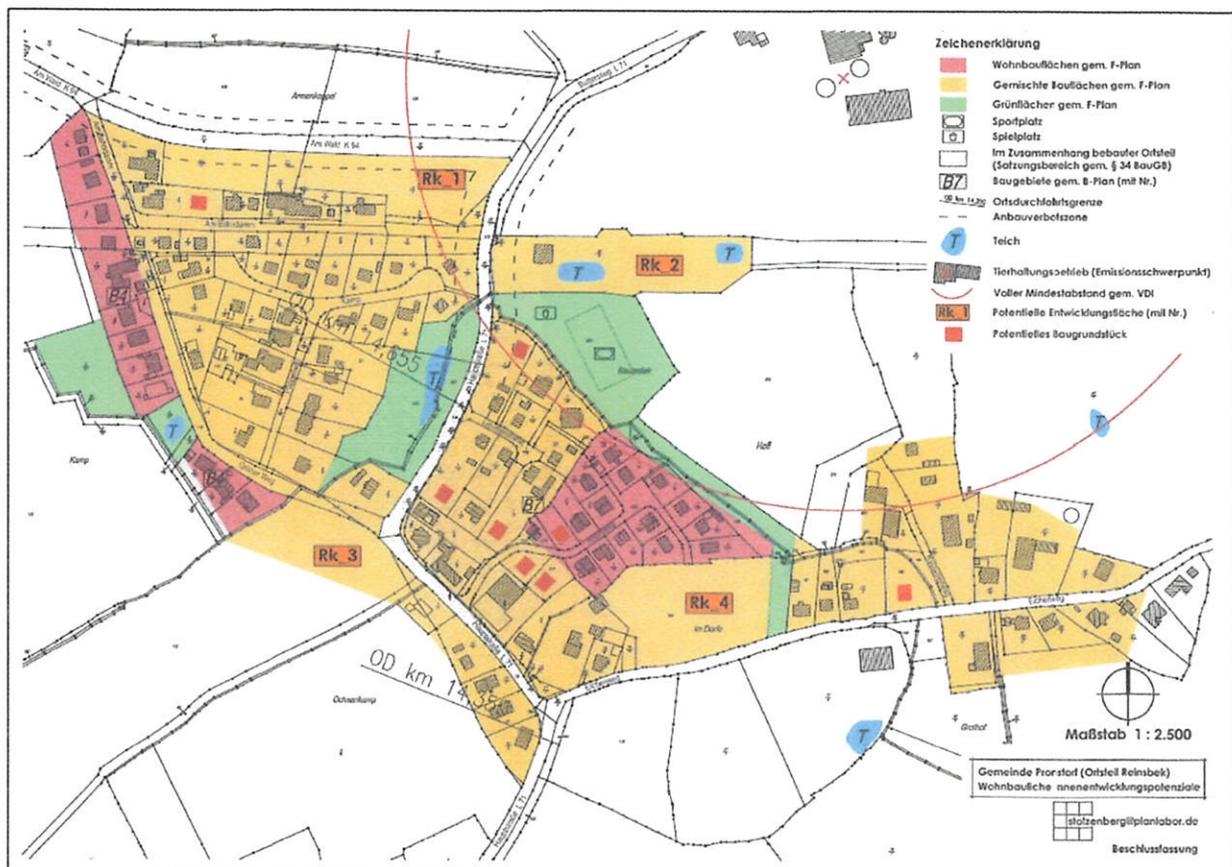
Der Regionalplan für den Planungsraum I (alt) des Landes Schleswig-Holstein, Stand: Fortschreibung 1998, weist die Gemeinde Pronstorf ebenfalls als 'ländlichen Raum' und als ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung' aus. Im östlichen Gemeindegebiet ist ein 'Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur- und Landschaft (Gebiet mit Bedeutung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem)' dargestellt.

In § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB wird geregelt, dass die "städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen" soll. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde für alle Ortsteile die Potenzialflächen für die Innenentwicklung durch das Büro Planlabor Stolzenberg aus Lübeck im Jahr 2013 ermitteln lassen. Darin wurden die einzelnen Ortsteile der Gemeinde Pronstorf auf ihre Flächenreserven aus Bebauungsplänen, Flächennutzungsplänen und Baulücken gemäß § 34 BauGB untersucht. Zur Gewährleistung der landesplanerischen Ziele hat die Gemeinde Pronstorf die Siedlungsstruktur hinsichtlich der Verfügbarkeit von Innenentwicklungspotenzialen und Baulücken überprüft. Aufgrund der Vielzahl aktiver landwirtschaftlicher Betriebe im Gemeindegebiet (37 Betriebe), die teilweise zentral in den oder am Rand der Ortslagen (29 Betriebe) angesiedelt sind, sind Angaben der Landwirtschaftskammer (Stand: Dezember 2012) in die damalige Bewertung eingeflossen.

Aus der Analyse ging hervor, dass 9 Baugrundstücke in rechtswirksamen Bebauungsplänen lagen, die sich jedoch in Privatbesitz befanden und somit nicht durch die Gemeinde entwickelt werden konnten. Des Weiteren ergibt sich aus dem Bericht, dass sich in den Ortsteilen von Pronstorf 10 potenzielle Baugrundstücke gemäß § 34 befanden, die als Baulücke oder Freifläche hätten bebaut werden können.

Bauliche Innenentwicklungspotenziale als Baulücken (siehe Abbildung) fanden sich im Ortsteil Reinsbek lediglich auf einer Fläche nördlich des ehemaligen Bahndamms sowie an der Ecke Kastanienweg/ Eichenweg. Weitere unbebaute Baugrundstücke sind im Bebauungsplan Nr. 7, der seit 2002 rechtswirksam ist, vorhanden. Nach damaligem Stand waren sowohl im festgesetzten Mischgebiet entlang der L 71, als auch im allgemeinen Wohngebiet am Ahornweg insgesamt sechs Baugrundstücke vorhanden. Die Grundstücke befinden sich alle in privatem Besitz und sind zum Teil Teilflächen der bereits selbst bewohnten Baugrundstücke. Gebäudeleerstände sind der Gemeinde nicht bekannt. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 wurden weitere 12 Grundstücke planungsrechtlich vorbereitet (Fläche Rk_4 in der Abbildung). Diese sind mittlerweile alle bereits bebaut. Die ursprünglich acht kartierten Baulücken aus dem Jahr 2013 bestehen noch immer. Es ist nicht zu erwarten, dass diese zeitnah für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung stehen.

Ausschnitt aus der Innenbereichspotenzialanalyse für den OT Reinsbek

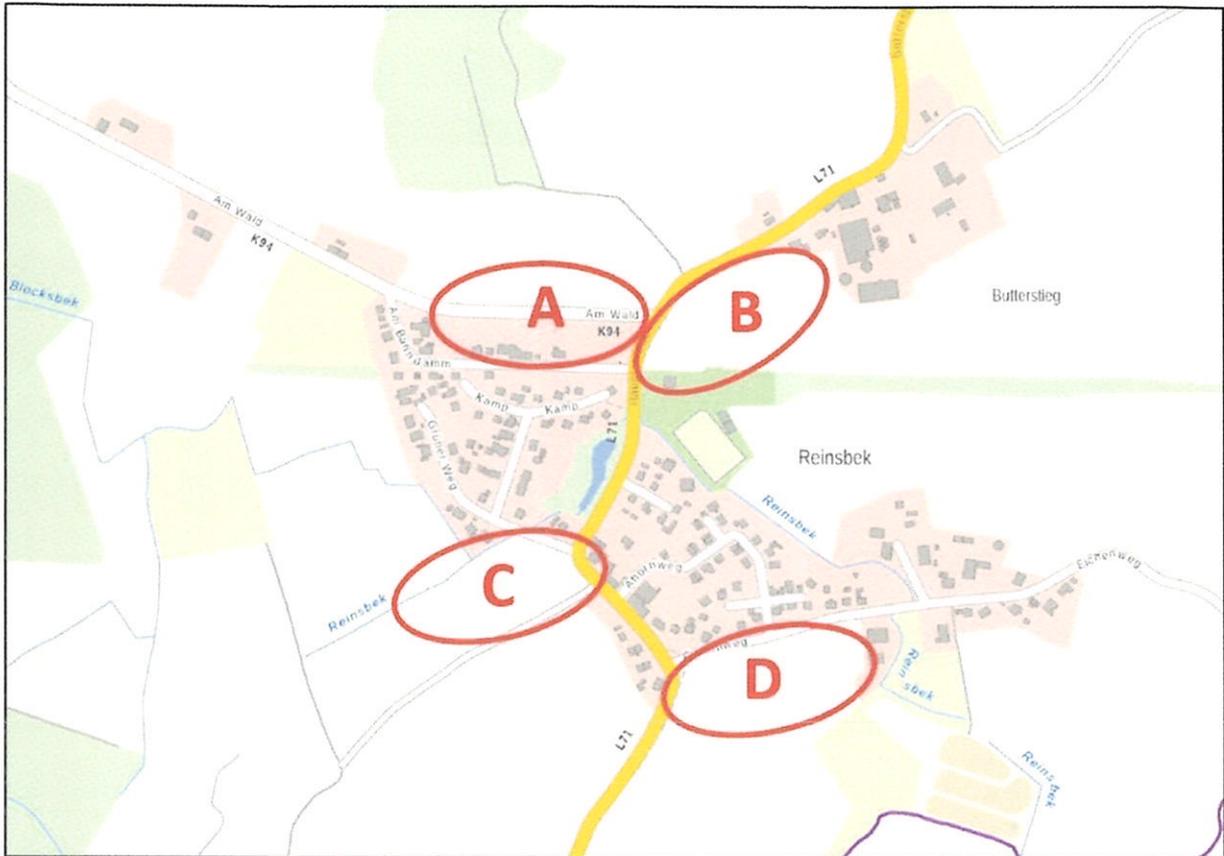


Der dringend benötigte Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf kann durch die Innenbereichspotenziale nicht gedeckt werden. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, dem dringend benötigten Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf mit der Ausweisung eines Wohngebietes zu begegnen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 und der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vor der Aufstellung im Rahmen der Suche nach einem geeigneten Standort für ein Wohngebiet eine Standortalternativenprüfung durchgeführt. Da es aber explizit um die Bereitstellung von Wohnbauflächen im

Hauptortsteil Reinsbek ging und weiterhin geht, wurden die anderen Ortsteile nicht mit in die Betrachtung einbezogen. Insgesamt wurden vier Flächen (siehe folgende Abbildung) betrachtet und auf ihre Eignung hin überprüft.

Standortalternativenprüfung



Fläche A:

Die Fläche A befindet sich im Norden der bebauten Bereiche des Ortsteils Reinsbek südlich der Straße 'Am Wald', westlich der 'Hauptstraße' und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. In den Randbereichen sind Gehölzstrukturen anzutreffen. Die Fläche ist bereits im Flächennutzungsplan als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt und für eine bauliche Entwicklung vorgesehen. Es handelt sich um eine Arrondierung der Siedlungsstruktur. Eine Erschließung könnte direkt über die Straße 'Am Wald' erfolgen. Im Hinblick auf die bodenfunktionale Gesamtleistung wird der Bereich als hoch eingestuft. Dennoch ist die Fläche grundsätzlich geeignet, befindet sich aber nicht im gemeindlichen Eigentum und steht für eine Siedlungsentwicklung gegenwärtig nicht zur Verfügung.

Fläche B:

Die Fläche B befindet sich nordöstlich der bebauten Bereiche des Ortsteils Reinsbek östlich der 'Hauptstraße' bzw. südöstlich der Straße 'Butterstieg' und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Die Fläche befindet sich außerhalb der Ortsdurchfahrt, so dass die Erschließung kompliziert wäre. Zudem grenzt nördlich ein landwirtschaftlicher Betrieb an die Fläche an, so dass mit landwirtschaftlichen Immissionen zu rechnen ist. Die bodenkundliche Gesamtleistung wird als gering

eingestuft. Eine Inanspruchnahme der Fläche würde zu einer Ausuferung der Siedlungsstruktur in Richtung Nordosten führen. Die Fläche ist daher unter Betrachtung aller Belange, auch wenn die vorhandenen Böden im Verhältnis die geringste bodenkundliche Gesamtleistung aufweisen, eher ungeeignet. Zudem befindet sie sich nicht im gemeindlichen Besitz und steht auch nicht zur Verfügung.

Fläche C:

Die Fläche C befindet sich im Westen der bebauten Bereiche westlich der Einmündung der Straße 'Grüner Weg' in die 'Hauptstraße' und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist von Knickstrukturen eingerahmt, so dass für die Erschließung Knickdurchbrüche notwendig werden. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche straßenbegleitend bereits als 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt. Im Westen ist eine 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Aufgrund der geringen Nord-Südausdehnung der Fläche ist zur Befriedigung der großen Nachfrage nach Wohngrundstücken eine deutliche Inanspruchnahme in Richtung Westen erforderlich. Dies würde zu einer Ausuferung der Siedlungsstruktur führen, zumal sich der Siedlungskern des Ortsteils vorwiegend auf die Bereiche östlich der 'Hauptstraße' konzentriert. Ferner sind geschützte Biotope (Knicks) betroffen. Die bodenfunktionale Gesamtleistung wird im Norden als hoch und im äußersten Süden als mittel eingestuft. Die Fläche ist für eine Siedlungsentwicklung bedingt geeignet. Denkbar wäre eine straßenbegleitende Bebauung, um eine Ausuferung der Siedlungsstruktur zu unterbinden. Damit könnten aber nur sehr wenige Wohngrundstücke geschaffen werden, die die hohe Nachfrage nicht befriedigen würden. Zudem befindet sich die Fläche nicht im gemeindlichen Besitz und steht auch nicht zur Verfügung.

Fläche D:

Die Fläche D befindet sich südlich der bebauten Bereiche des Ortsteils Reinsbek südlich des 'Eichenweges' und östlich der 'Hauptstraße' und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als 'Fläche für die Landwirtschaft' dargestellt. Die bodenkundliche Gesamtleistung wird im Osten als hoch und im Westen als mittel eingestuft. Großräumig betrachtet handelt es sich um eine sich anbietende Siedlungsfläche mit dem Ziel der Arrondierung der Siedlungsstruktur. Eine Erschließung könnte direkt über den 'Eichenweg' erfolgen. Geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen. Zudem weist die Fläche eine ausreichende Größe auf, um die Nachfrage nach Wohngrundstücken befriedigen zu können. Im Hinblick auf die angrenzende Holzschnitzelanlage könnten durch die direkte Nähe Synergien im Hinblick auf die Energieversorgung genutzt werden. Die Fläche erscheint unter Abwägung aller Belange für eine Siedlungsentwicklung geeignet und steht auch tatsächlich zur Verfügung.

Im Rahmen der vorangegangenen Überlegungen hat sich die Standortalternative D als am besten geeignete Fläche im Ortsteil Reinsbek herauskristallisiert, die auch tatsächlich zur Verfügung steht und daher Gegenstand der hiesigen Planung ist.

3. Vorhandene und geplante Nutzungen

Der Planbereich besteht zurzeit überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Im Osten befinden sich Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen

Betriebes. Im Südosten befindet sich ein Kleingewässer, das ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellt.

Nördlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung an, die sich vorwiegend aus lockeren Einfamilienhausstrukturen mit entsprechenden Hausgärten zusammensetzt. Westlich befinden sich neben landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls Wohngebäude. Östlich des Plangebietes befinden sich die Reinsbek sowie eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche, dahinter schließt ebenfalls wieder Wohnbebauung an. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als 'Fläche für die Landwirtschaft dar'. Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine 'Wohnbaufläche' (W) und in einem kleineren Bereich im Osten eine 'Gemischte Baufläche' (M) und eine 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt werden. Im Süden wird darüber hinaus eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt vor dem Hintergrund, dringend benötigten Wohnraum für den örtlichen Bedarf bereitzustellen. In der Gemeinde bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah zu aktivieren. Die wachsende Nachfrage nach Wohngrundstücken kann durch die kleinteiligen Innenentwicklungspotenziale nicht befriedigt werden. Neben der Schaffung von dringend genötigtem Wohnraum für den örtlichen Bedarf soll ein landwirtschaftlicher Betrieb planungsrechtlich abgesichert und Entwicklungsmöglichkeiten für die Zukunft bereitgestellt werden. Zudem wird das geschützte Biotop (Kleingewässer) als 'Maßnahmenfläche' dargestellt. Die konkrete Ausgestaltung des Plangebietes bleibt dem Bebauungsplan Nr. 12 vorbehalten, der parallel aufgestellt wird.

4. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Verkehr

Das Plangebiet wird über die Straße 'Eichenweg' erschlossen. Der 'Eichenweg' führt in Richtung Westen zur L 71, die die Stadt Reinfeld mit der Gemeinde Ahrensböök verbindet. In Richtung Osten führt der 'Eichenweg' zur K 37.

Westlich des Plangebietes verläuft die 'Reinsbeker Straße' (L 71) Da es sich bei der L 71 um eine Landstraße handelt, die in einem kleinen Bereich des Plangebietes außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist ein Anbauverbot von 20 m gemäß dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) beachtlich. § 29 Abs. 1 StrWG sagt Folgendes aus:

"Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art an

a) Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m und

b) [...],

jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden." Die Anbauverbotszone (AVZ) ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Das Plangebiet ist gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Haltestelle 'Pronstorf, Ahornweg' befindet sich in maximal 300 m Entfernung zum Plangebiet. Von dort verkehren folgende Buslinien:

- 7651: Bad Segeberg – Traventhal – Westerrade – Reinsbek – Langniendorf;
- 7660: Ahrensböök – Reinsbek – Westerrade – Schieren – Bad Segeberg;
- 7680: Goldenbek – Reinsbek – Eilsdorf – Westerrade – Bad Segeberg.

Wasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch die Zweckgemeinschaft Ostholstein.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung erfordert 48 m³/h für einen Zeitraum von 2 Stunden im Umkreis von 300 m. Löschwasser in ausreichender Menge kann aus den vorhandenen Hydranten im Eichenweg entnommen werden.

Abwasserentsorgung

a) Regenwasser

Da die anstehenden Böden für eine Versickerung ungeeignet sind, wird das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen anfallende Oberflächenwasser dem im Süden festgesetzten Regenrückhaltebecken zugeführt und von dort gedrosselt in die Reinsbek geleitet.

b) Schmutzwasser

Das Schmutzwasser kann über den Mischwasserkanal, der in der Straße 'Eichenweg' vorhanden ist, entsorgt werden.

Fernmeldeeinrichtungen

Die Gemeinde Pronstorf ist an das Netz der Deutschen Telekom AG angeschlossen und wird über den Wegezweckverband und die Stadtwerke Neumünster mit Glasfaser versorgt.

Elektroenergie und Gas

Die Gemeinde Pronstorf ist an das Stromnetz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Eine Versorgung mit Erdgas existiert nicht.

Abfall

Für die Abfallentsorgung sind die Bestimmungen des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg maßgeblich.

5. Umweltbericht

5.1 Einleitung

Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In der Begründung zum Bauleitplan sind entsprechend dem Stand des Verfahrens im Umweltbericht nach der Anlage 1 zum BauGB die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (§ 2 a BauGB). Mit dieser Regelung soll erreicht werden, dass im Umweltbericht alle umweltrelevanten Informationen im Zusammenhang mit einer Bauleitplanung an einer Stelle gebündelt vorliegen und inhaltlich nachvollzogen werden können. Die Verfahrensbeteiligten sollen in der Begründung als zentraler Quelle alle wesentlichen umweltrelevanten Aussagen zusammengefasst vorfinden können. Seine Bündelfunktion und seine Bedeutung als ein wesentlicher Bestandteil der Begründung kann der Umweltbericht jedoch nur erfüllen, wenn er integrierter Bestandteil der Begründung ist, d. h. als ein separates Kapitel innerhalb der Begründung geführt wird und nicht als bloße Anlage dazu, und wenn er tatsächlich alle umweltrelevanten Aussagen inhaltlich zusammenfasst, d. h. eine Aufsplitterung umweltrelevanter Informationen über die gesamte Begründung vermieden wird. Zu den im Umweltbericht zusammenzufassenden Informationen gehören somit nicht nur die klassischen Umweltthemen aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (insbesondere Eingriffsregelung, Artenschutz etc.), sondern auch alle anderen umweltrelevanten Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, soweit sie planungsrelevant sind, wie z. B. die des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und auch des Denkmalschutzes oder sonstiger Sachgüter.

a) Kurzdarstellung der Inhalte und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pronstorf hat eine Größe von etwa 1,77 ha. Das Plangebiet ist derzeit noch als 'Fläche für die Landwirtschaft' ausgewiesen. Mit dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und geringfügige Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes sowie die Ausweisung einer Wohnbaufläche geschaffen werden. Dafür werden zukünftig eine 'Wohnbaufläche' (W) und in einem kleineren Bereich im Osten eine 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt werden. Zudem wird das südlich anschließende gesetzlich geschützte Biotop als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt. Im Süden wird darüber hinaus eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' im Flächennutzungsplan aufgenommen.

Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Nach derzeitigem Planungsstand zeichnen sich folgende Flächenbeanspruchungen konkret ab:

- Umwandlung einer landwirtschaftlichen Hofstelle und einer Ackerteilfläche in 'Wohnbaufläche' (W) und 'Gemischte Baufläche' (M) mit entsprechender Versiegelung;
- Darstellung einer 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' zum Schutz eines geschützten Kleingewässers und eines angrenzenden Knickabschnittes;
- Darstellung einer 'Fläche für Ver- und Entsorgung' zur Errichtung eines Regenrückhaltebeckens;
- Anlage einer Heckeneingrünung als Abgrenzung zur offenen Landschaft im Süden.

b) Darstellung der Ziele des Umweltschutzes nach einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Der 'Allgemeine Grundsatz' des § 13 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sagt aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. "Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren." Für das Bauleitplanverfahren ist die Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB beachtlich. Da die Eingriffe erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12 konkretisiert werden, erfolgt die Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung im Rahmen des verbindlichen Bauleitplans. Im Rahmen dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf die sich abzeichnenden Eingriffe hingewiesen. Ebenso verhält es sich mit den Belangen des Artenschutzes hinsichtlich der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG und den Vorgaben des § 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG vom 14.05.1990) in Verbindung mit der DIN 18005 Teil 1 (Juli 2002) - Schallschutz im Städtebau - sowie mit dem § 1 a Wasserhaushaltsgesetz.

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. Das BBodSchG dient dem Zweck, "nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Außerdem ist der § 1 a Abs. 2 BauGB 'Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz' entsprechend anzuwenden. Danach soll mit Grund und Boden sparsam und

schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Landschaftsrahmenplan (2020)

Im Landschaftsrahmenplan bestehen für das Plangebiet die folgenden Ausweisungen:

- Trinkwassergewinnungsgebiet,
- Gebiet mit besonderer Erholungseignung,
- Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

Trinkwassergewinnungsgebiet

Die so im Landschaftsrahmenplan dargestellten Gebiete "haben keine unmittelbar rechtliche Bindung, sondern vielmehr nachrichtlichen Charakter. Sie haben sich beispielsweise bei Flächennutzungsplanungen bewährt. Die Trinkwassergewinnungsgebiete sind zudem bereits als Wasserschongebiete in die Regionalpläne und andere Fachplanungen eingegangen, so dass auf diese Weise die Belange des Grundwasserschutzes im Hinblick auf die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung berücksichtigt wurden.

Bei der Planung von Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten ist von der Wasserbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Maßnahme dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen werden müssen. Auch in Zukunft bleiben die dargestellten Trinkwassergewinnungsgebiete ein unverzichtbares Element eines räumlich differenzierten Grundwasserschutzes." (Vgl. Landschaftsrahmenplan Kap. 4.2.12)

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Gem. Landschaftsrahmenplan umfassen Gebiete mit besonderer Erholungseignung Landschaftsteile, "die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und der Zugänglichkeit der Landschaft besonders für die landschaftsgebundene Erholung eignen." (Vgl. Landschaftsrahmenplan Kap. 4.1.6)

Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt

"Im Kreis Segeberg sind kurzfristig keine Ausweisungen von neuen LSG geplant. Zunächst ist beabsichtigt, die vorhandenen LSG hinsichtlich ihrer Abgrenzungen, potenziellen Erweiterungsmöglichkeiten sowie der Rechtsbeständigkeit der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu überprüfen." (Vgl. Landschaftsrahmenplan Kap. 4.2.)

Landschaftsplan (1999)

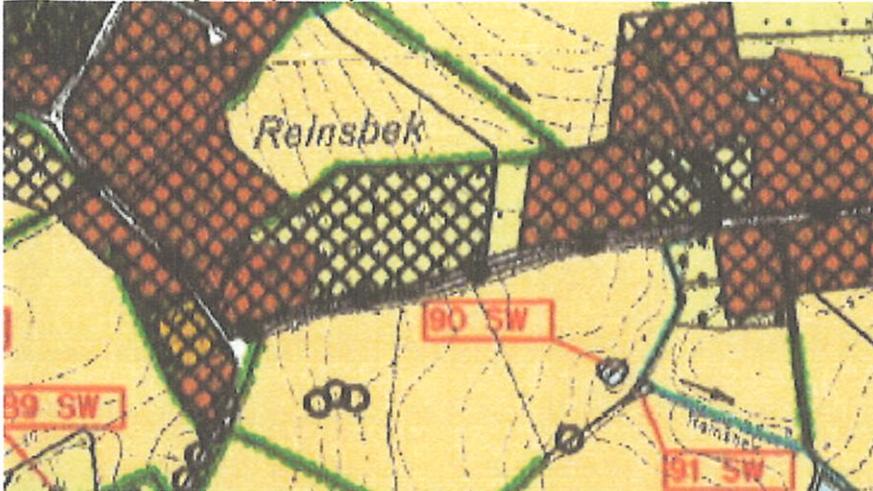


Abbildung 1: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Pronstorf für den Ortsteil Reinsbek

Das Plangebiet ist in der Bestandskarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Pronstorf als Ackerfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer sowie drei Einzelbäume. Die Bäume sind nicht mehr vorhanden, das Kleingewässer ist noch vorhanden und wird vollständig erhalten. Außerdem ist der Bachlauf der Reinsbek gekennzeichnet.



Abbildung 2: Auszug aus dem Entwurfsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Pronstorf für den Ortsteil Reinsbek

Die Entwicklungskarte des Landschaftsplanes sieht in dem Planbereich keine bauliche Entwicklung vor. Außerdem ist ein Uferschutzstreifen entlang der Reinsbek eingezeichnet.

Da es damals der Wille der Gemeinde war, diesen Bereich unbebaut zu lassen, hat sich der Wille der Gemeinde mittlerweile nach mehr als 20 Jahren geändert. Die Gemeinde sucht Bereiche, in denen sie Wohnbauflächen für den örtlichen Bedarf ausweisen kann. Im Ort bestehen zurzeit keine Möglichkeiten, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah in einer nennenswerten Größenordnung zu aktivieren. Aus diesem Grund hat sich die Gemeinde dazu entschlossen, das

Plangebiet mit dem Bebauungsplan Nr. 12 zu überplanen und zugleich einen vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb planungsrechtlich abzusichern.

Da die eingezeichneten Bäume mittlerweile nicht mehr vorhanden sind, der Bereich der Reinsbek nicht weiter beeinträchtigt wird, als es bisher der Fall ist, und das Kleingewässer vollständig erhalten bleibt, ist die Nutzung der Ackerteilfläche für eine Bebauung aus naturschutzfachlicher Sicht vertretbar, solange die Reinsbek nicht weiter beeinträchtigt wird.



Der Bereich der Reinsbek ist bereits durch Bebauung geprägt. Sie wird durch die Planung daher auch nicht weiter eingengt, da sich die Entwicklung nach Westen entwickeln soll.

Abbildung 3: Luftbildauszug vom östlichen Bereich des Plangebietes entlang der Reinsbek (Quelle:

<https://www.google.de/maps/@53.9223594,10.5299914,172m/data=!3m1!1e3>)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung - Natura 2000

Im Geltungsbereich, auf den angrenzenden Flächen sowie im näheren Umfeld des Plangebietes gibt es keine FFH-Gebiete und keine Europäischen Vogelschutzgebiete. Zu den im weiteren Umfeld befindlichen Schutzgebieten besteht kein räumlicher Zusammenhang, so dass vorhabenbedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Gesetzlich geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Der weitgehend naturnahe Bachlauf der Reinsbek östlich des Plangebietes und das Kleingewässer im Südosten sowie der Knick im Süden, der sich außerhalb des Geltungsbereiches befindet, sind nach § 30 BNatSchG geschützt.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 Satz 1 ermittelt wurden

5.2.1 Bestand der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

A) Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation

Überblick:

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Ortsrand des Ortsteils Reinsbek und weist eine Größe von ca. 1,77 ha auf. Konkret handelt es sich um das Gebiet südlich 'Eichenweg', östlich 'Hauptstraße', westlich der Bebauung 'Eichenweg 9' und nördlich landwirtschaftlich genutzter Flächen.

Der Planbereich besteht zurzeit überwiegend aus einer intensiv genutzten Ackerfläche. Im Osten befinden sich Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes, an die sich weiter östlich der Bachlauf der Reinsbek anschließt. Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Gewässer sind gem. § 30 BNatSchG geschützt. Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, das ebenfalls gem. § 30 BNatSchG geschützt ist. Ein Knick befindet sich südlich außerhalb des Plangebietes. Auch er ist gem. § 21 LNatSchG i. V. m. § 30 BNatSchG geschützt.

Nördlich des Plangebietes schließt Wohnbebauung an, die sich vorwiegend aus lockeren Einfamilienhausstrukturen mit entsprechenden Hausgärten zusammensetzt. Westlich befinden sich neben landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls Wohngebäude. Östlich des Plangebietes befinden sich die Reinsbek sowie eine kleine landwirtschaftlich genutzte Fläche, dahinter schließt ebenfalls wieder Wohnbebauung an. Südlich des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) und einer 'Gemischten Baufläche' (M) sowie einer 'Fläche für Ver- und Entsorgung' auf der Ackerfläche wird zu dem Verlust dieser und zu umfangreichen Flächenversiegelungen für die zukünftigen Gebäude und die befestigten Hof- und Rangierflächen führen. Die Errichtung des Regenrückhaltebeckens wird zu Bodenmodellierungen führen. Die Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 ermittelt und ausgeglichen werden müssen.

Die gesetzlich geschützten Biotope im und angrenzend an das Plangebiet werden komplett erhalten und erfahren keine weiteren Beeinträchtigungen, als es bisher der Fall ist. Das Kleingewässer sowie dessen Umgebung erhält zum Schutz eine Darstellung als Maßnahmenfläche.

Sollte die Planung nicht umgesetzt werden, würde die Ackerfläche weiterhin bewirtschaftet werden. Es würde kein zusätzlicher Flächenverbrauch erfolgen, ebenso gäbe es keine weiteren Flächenversiegelungen. Der landwirtschaftliche Betrieb, wie er bisher vorhanden ist, würde bestehen bleiben.

B) Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter

Es werden die Schutzgüter einzeln beschrieben und bewertet. Die Bewertung orientiert sich an den Bestimmungen des Runderlasses 'Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht', der im Jahr 2013 gemeinsam vom Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein herausgegeben wurde.

Boden und Relief

Bei der Betrachtung des Bodens bildet das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) die Grundlage. "... Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden." Gem. § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; "dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. ..."

Es wurde sich mit Standortalternativen auseinandergesetzt. Diese sind dem Kapitel 2 zu entnehmen. Auf der nachfolgenden Abbildung ist zu erkennen, dass lediglich der Boden im Bereich der Standortalternative B eine sehr geringe bodenfunktionale Gesamtleistung aufweist. Aus diesem Grund wäre dieser Standort aus bodenschutzrechtlicher Sicht am besten geeignet. Da diese Fläche zum einen nicht verfügbar ist und zum anderen direkt an einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb angrenzt und zudem noch die Siedlungsstruktur ausufern lässt, kommt die Fläche für eine wohnbauliche Entwicklung nicht in Betracht.

Alle anderen Standorte weisen ebenfalls eine hohe bodenfunktionale Gesamtleistung auf (vgl. Abb. 4). Die Fläche C hat in Teilbereichen eine mittlere Leitungsfähigkeit. Der Geltungsbereich dieser Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes hat zumindest nur zur Hälfte des Plangebietes eine hohe Bodenfunktionalität, der andere Bereich ist als mittel einzustufen.

Aus den im Kapitel 2 und hier genannten Gründen kommt daher nur diese Fläche der Standortalternative D für eine wohnbauliche Entwicklung in Frage.

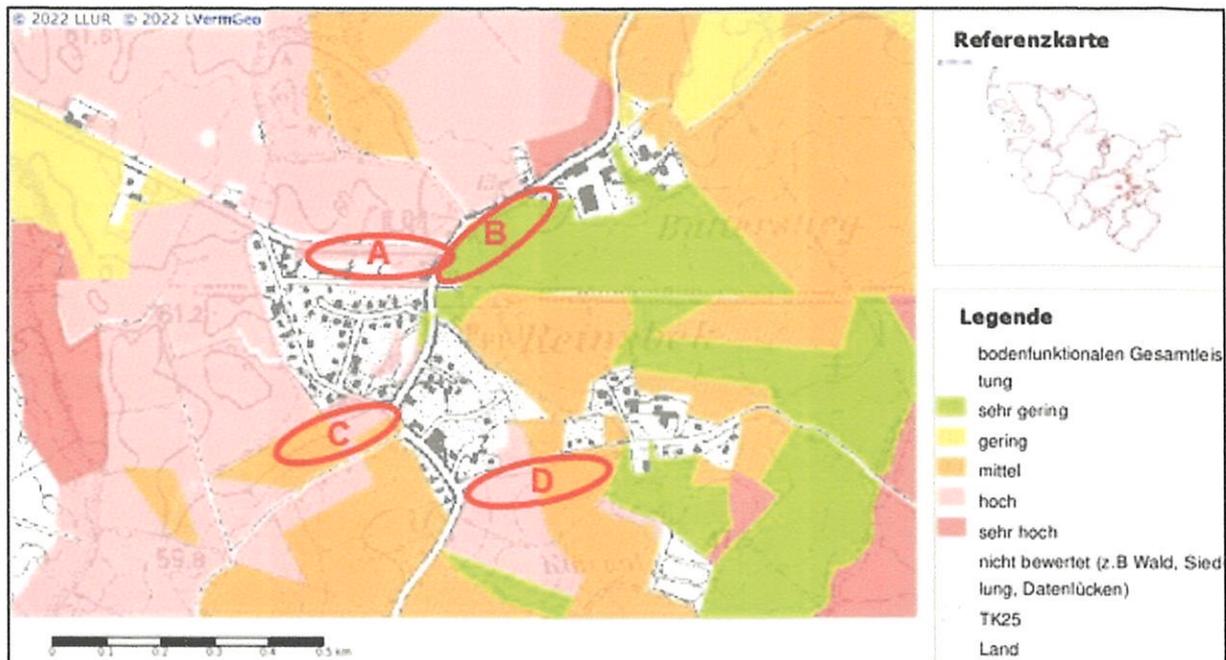


Abbildung 4: Bodenfunktionale Gesamtleistung der Standortalternativen (Quelle: <https://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Das Plangebiet besteht im Osten aus einem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, die Restfläche wird größtenteils von einer Ackerfläche eingenommen. Die Gemeinde ist auf der Suche nach Flächen, um den örtlichen Nachfragedruck nach Wohngrundstücken zu befriedigen. Da im Ort zurzeit keine Möglichkeiten bestehen, Baulandreserven bzw. Innenentwicklungspotenziale zeitnah in einer nennenswerten Größenordnung zu aktivieren, hat sich Gemeinde dazu entschlossen, diese Fläche mit dem Bebauungsplan Nr. 12 zu überplanen und zugleich den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb abzusichern und ihm Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen. Durch die Planung werden umfangreiche Bodenversiegelungen und -modellierungen vorbereitet. Die genaue Ermittlung der Eingriffe erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12.

Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen überprägt zu bezeichnen.

Laut Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein besitzt der Boden im Plangebiet eine schwach bis stark frische Feuchtestufe mit einem mittleren Bodenwasseraustausch (vgl. Abb. 5 und 6).



Abbildung 5: Bodenkundliche Feuchtestufe (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Eine schwach frische Feuchtestufe ist für Acker- und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken. Eine stark frische Feuchtestufe ist für Acker- und Grünlandnutzung geeignet, für intensive Ackernutzung im Frühjahr allerdings gelegentlich zu feucht. Der Standort wird als Ackerfläche genutzt.

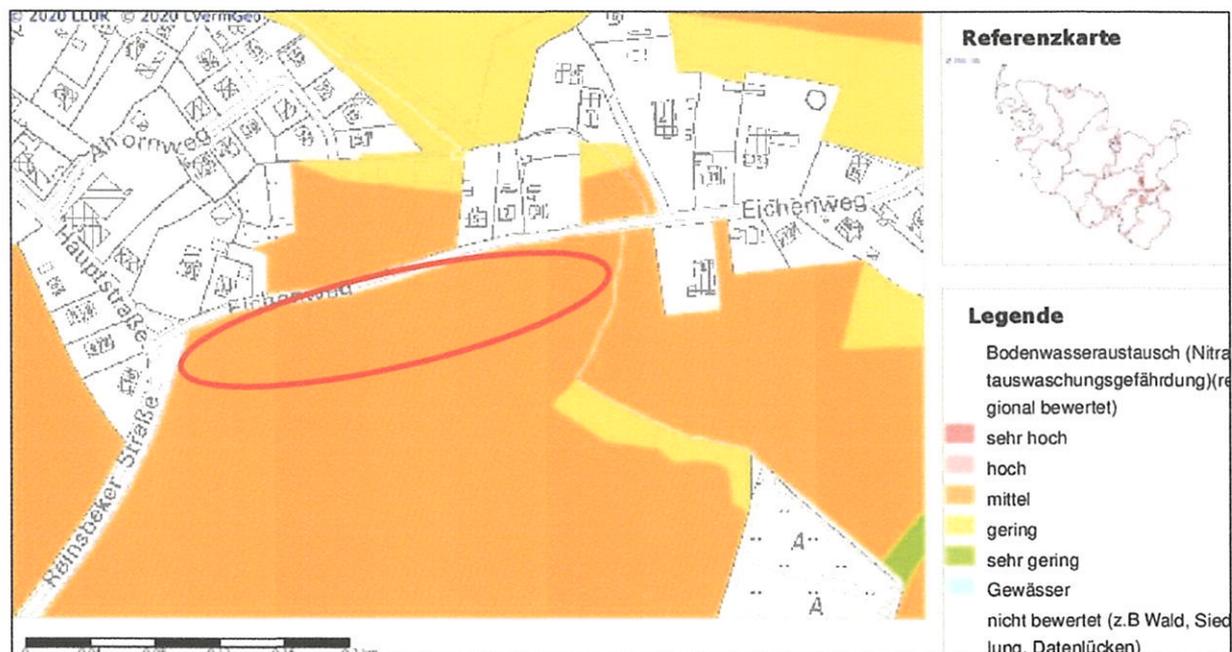


Abbildung 6: Bodenwasseraustausch (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

Der Bodenwasseraustausch ist ein Parameter für das Rückhaltevermögen des Bodens für nicht sorbierbare Stoffe, wie zum Beispiel Nitrat. Im vorliegenden Fall liegt ein mittlerer Wasseraustausch vor, sodass ein mittleres Verlagerungsrisiko der nicht sorbierbaren Stoffe besteht.

Die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens ist als hoch bis sehr hoch, die Nährstoffverfügbarkeit und die Feldkapazität sind als mittel einzustufen (Abb. 7 - 9).

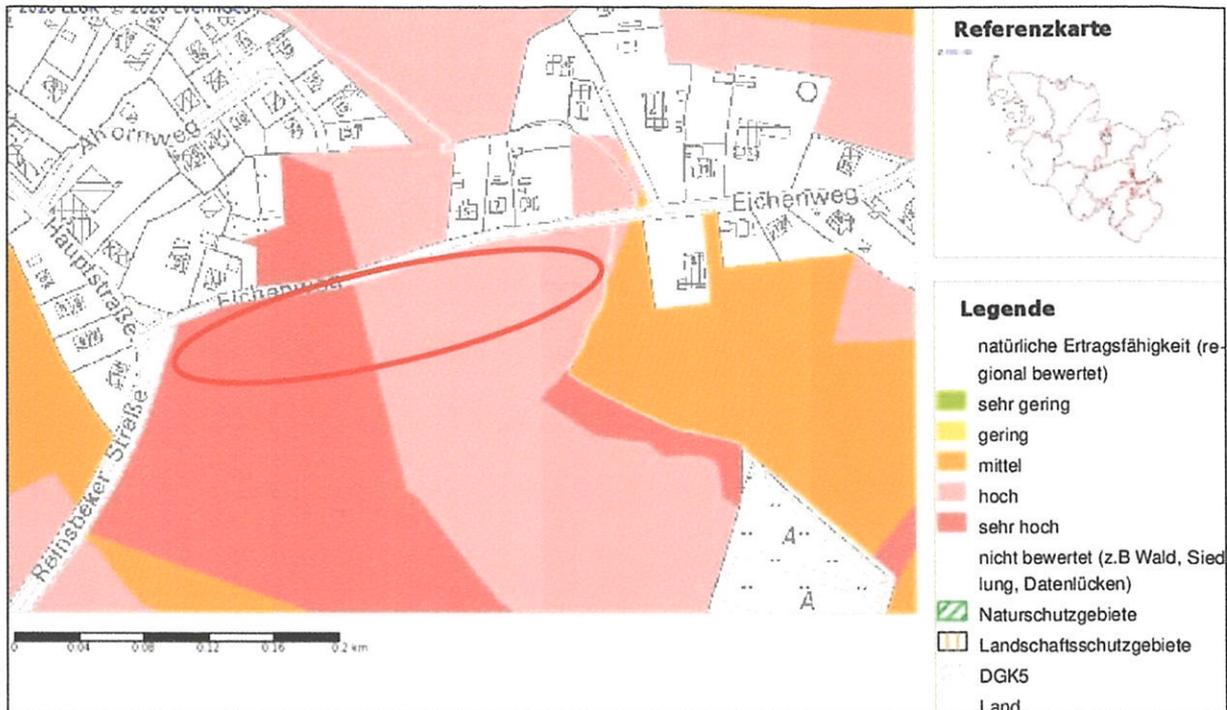


Abbildung 7: Natürliche Ertragsfähigkeit (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

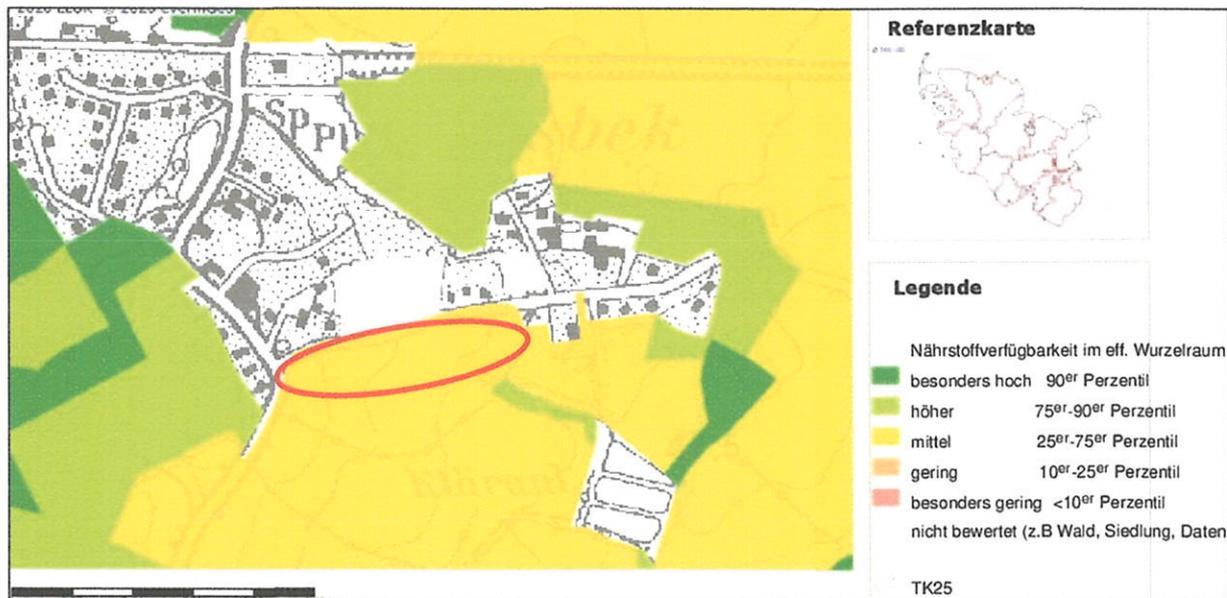


Abbildung 8: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

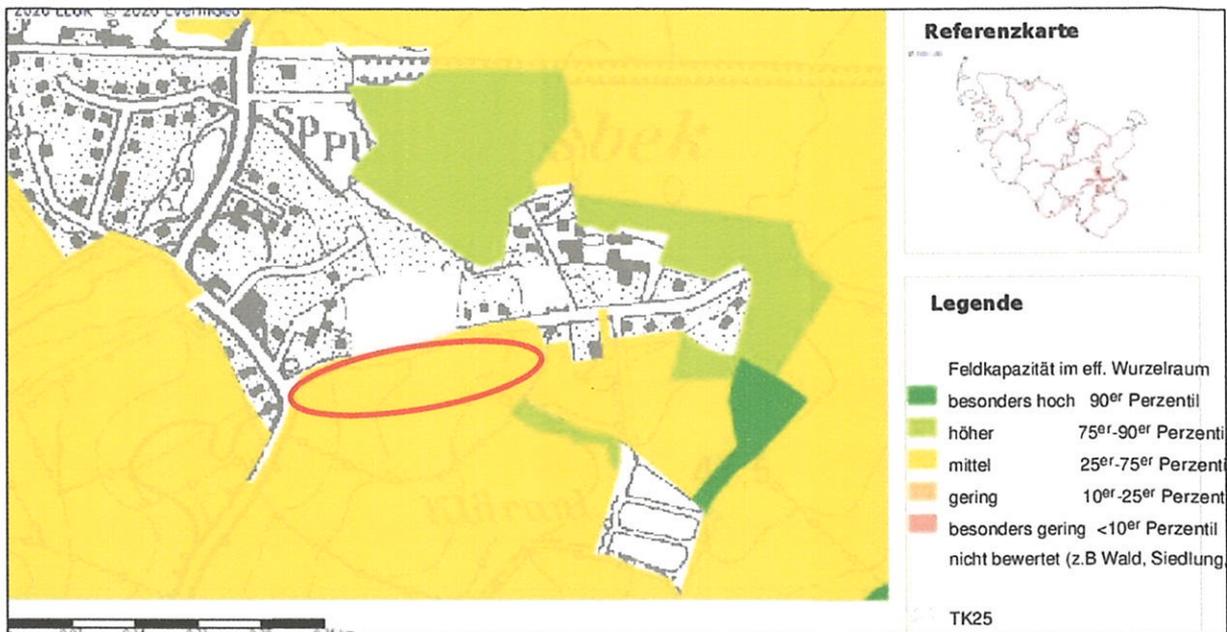


Abbildung 9: Feldkapazität im effektiven Wurzelraum (Quelle: Landwirtschafts- und Umweltatlas S.H.)

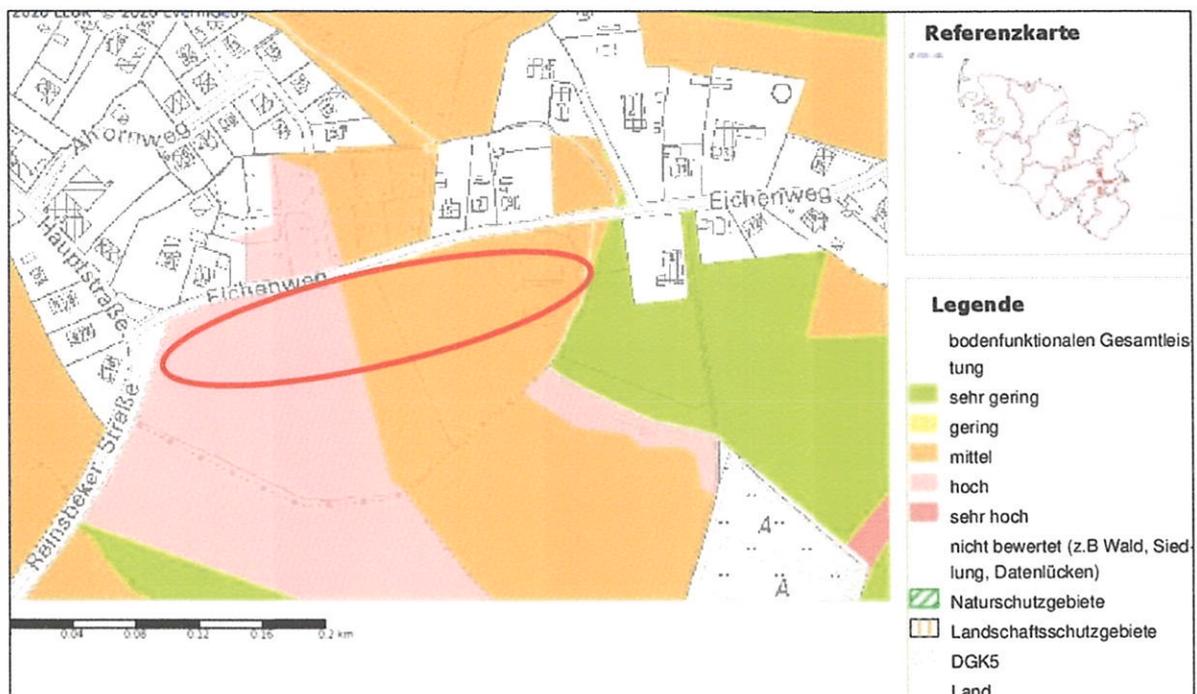


Abbildung 10: Bodenfunktionale Gesamtleistung (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/>)

Die zusammenfassende Bodenbewertung (bodenfunktionale Gesamtleistung Abb. 10) stuft den östlichen Bereich des Plangebietes als mittel, den westlichen Bereich als hoch ein.

Die Bodengefährdung ist gem. Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein hinsichtlich der Bodenerosionen als gering einzustufen (vgl. Abb. 11 und 12). Hinsichtlich der Bodenverdichtung ist bei Ackernutzung im Zeitraum Oktober bis April eine mittlere bis hohe Gefährdung.

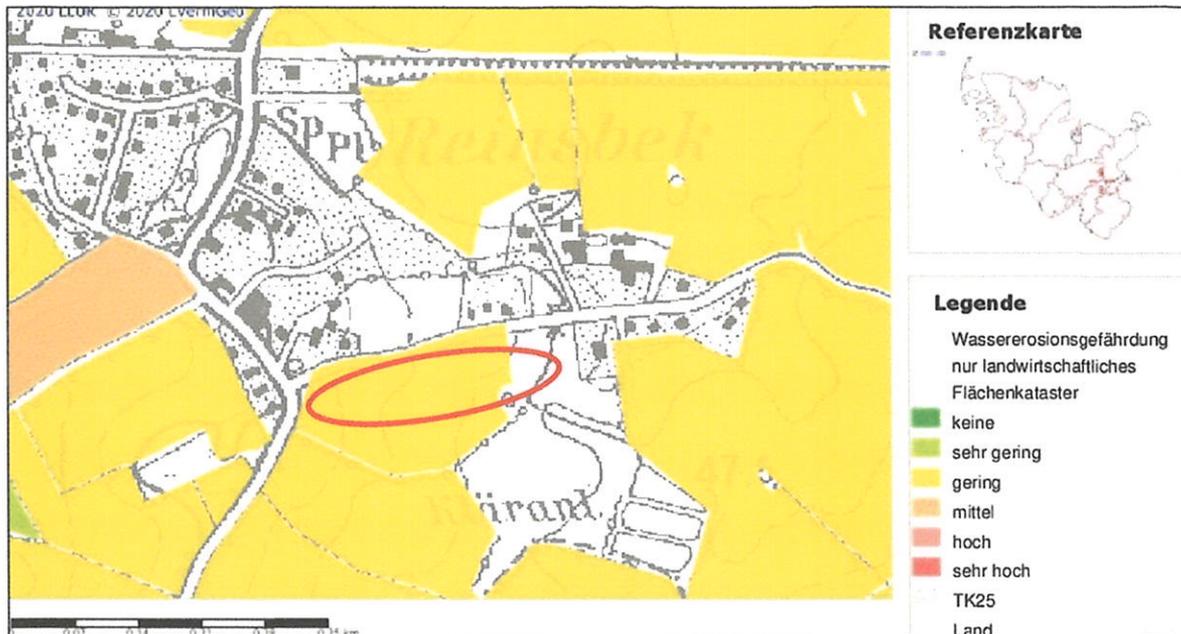


Abbildung 11: Wasserosionsgefährdung

(Quelle:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/>

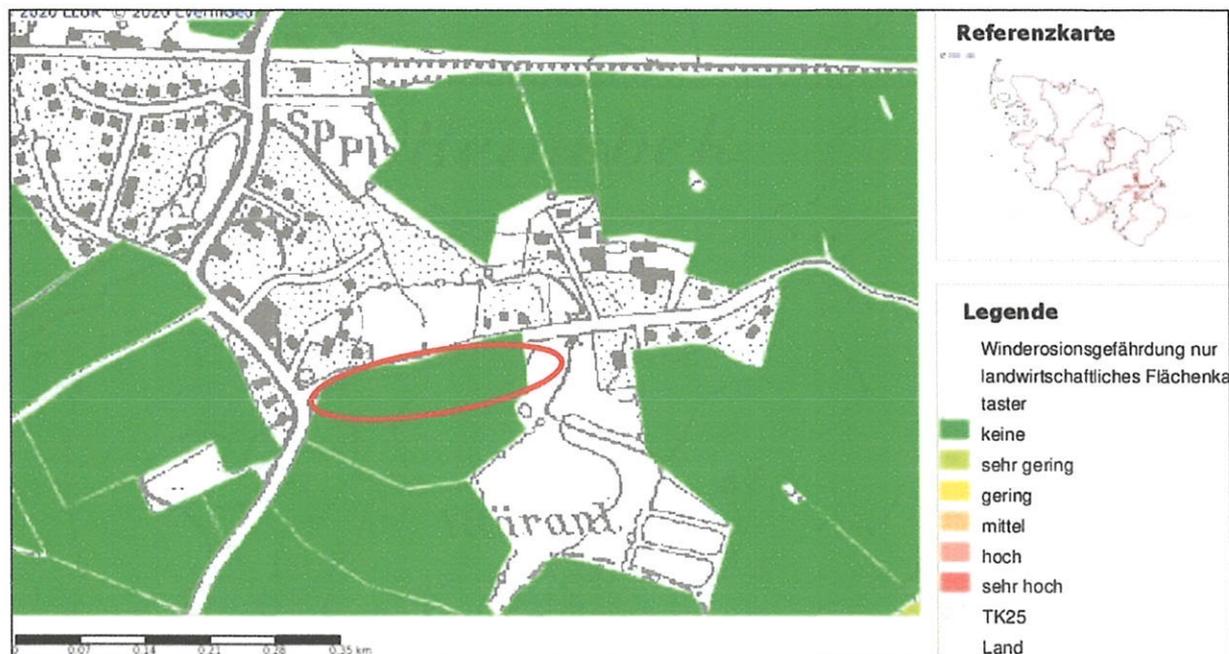


Abbildung 12: Winderosionsgefährdung

(Quelle:

<http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/>

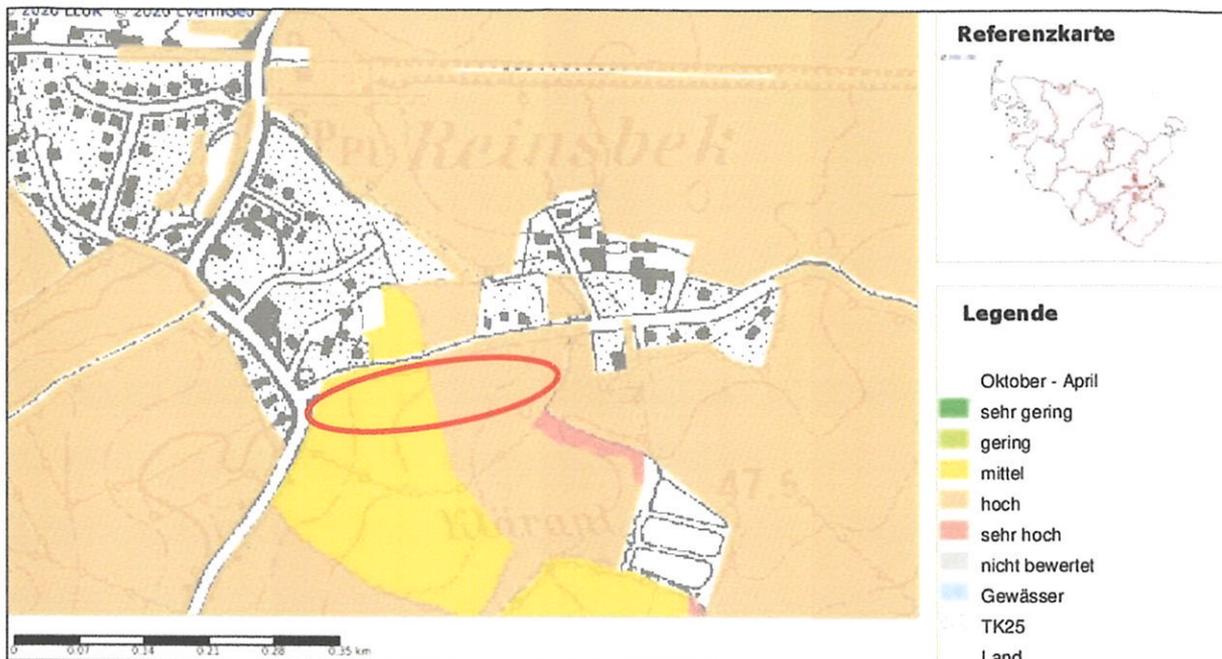


Abbildung 13: Bodenverdichtung auf Acker im Zeitraum Oktober bis April (Quelle: <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>)

Bei der Bodenverdichtung ist für Acker- und Grünlandnutzung für die Frühjahr- und Sommermonate eine sehr geringe Wahrscheinlichkeit angegeben. Bei Acker- und Grünlandnutzung im Herbst/Winter ist die Gefährdung allerdings als mittel bis hoch anzusehen (vgl. Abb. 13).

Der Boden hat aufgrund der Abbildungen 5 - 13 insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit und ist unempfindlich hinsichtlich Bodengefährdungen, wie z. B. Erosionen. Lediglich im Herbst/Winter ist die Wahrscheinlichkeit einer Bodenverdichtung vorhanden.

Hinsichtlich der Archivfunktion des Bodens im Bereich Natur- und Kulturgeschichte liegt das Plangebiet gem. Digitaler Atlas Nord "Archäologie-Atlas" größtenteils in einem Archäologischen Interessensgebiet (Abb. 14) und nimmt damit in diesem Bereich eine besondere Bedeutung ein. Es wurden archäologische Untersuchungen erforderlich, die am 26.10.2021 vom Archäologischen Landesamt ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt wurden. Die Fläche wurde mit Schreiben vom 29.10.2021 für eine Bebauung freigegeben.

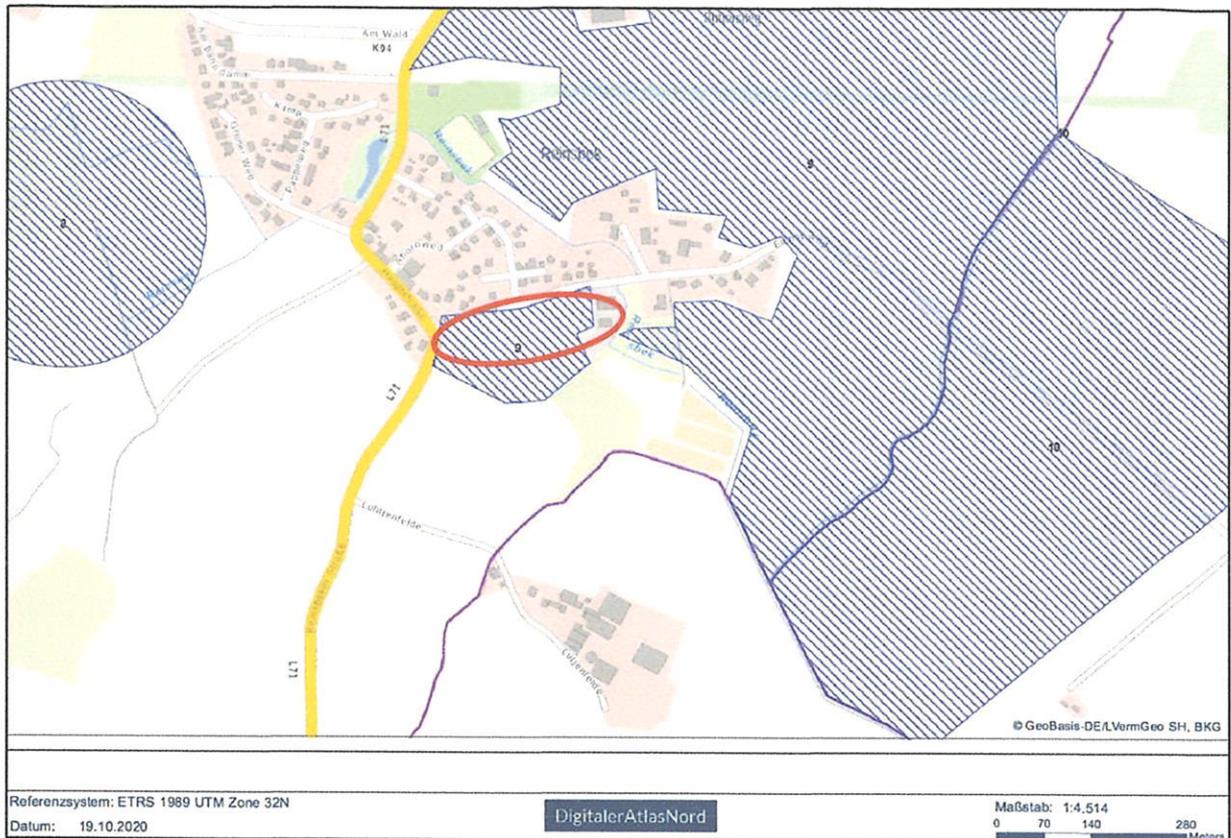


Abbildung 14: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Gemäß Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf ist das Plangebiet als Ackerfläche dargestellt. Ebenfalls eingezeichnet sind ein gesetzlich geschütztes Kleingewässer sowie drei Einzelbäume. Die Bäume sind nicht mehr vorhanden, das Kleingewässer liegt innerhalb des Geltungsbereiches und wird vollständig erhalten. Außerdem ist der Bachlauf der Reinsbek gekennzeichnet (vgl. Abb. 15).

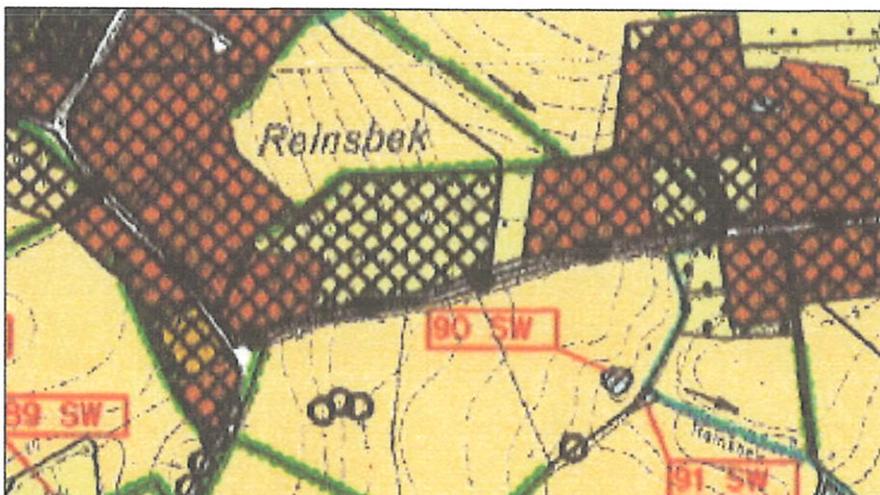


Abbildung 15: Auszug aus dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Pronstorf für den Ortsteil Reinsbek

Schutzwürdige Bodenformen sind der Tabelle 3 des 'Landschaftsprogrammes Schleswig-Holstein', herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein im Jahre 1999, zu entnehmen. Gemäß 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp,

herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016' handelt es sich im Plangebiet um Pseudogleye bzw. Pseudogley-Parabraunerden. Diese Bodentypen sind in der o. g. Tabelle nicht aufgeführt, sodass es sich hier nicht um eine schutzwürdige Bodenform handelt. Laut der 'Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume - Geologischer Dienst - Flintbek 2016', stehen im Plangebiet überwiegend Lehmböden an.

Das Plangebiet ist in topographischer Hinsicht leicht bewegt. Es steigt von Osten nach Westen von ca. 51 m auf 59 m ü. NHN.



Abbildung 16: Auszug aus der topographischen Karte (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Der Großteil der Fläche würde weiterhin als Ackerfläche, der östliche Bereich als landwirtschaftliche Betriebsstätte genutzt werden. Zusätzliche Flächenversiegelungen und ein Eingriff in ein potentielles archäologisches Gebiet würden nicht stattfinden.

Bewertung

Die Böden haben eine allgemeine Schutzwürdigkeit und sind, mit Ausnahme im Herbst/Winter hinsichtlich Bodenverdichtungen, insgesamt unempfindlich gegenüber Gefährdungen, wie Erosionen und Bodenverdichtungen. Außerdem haben sie eine anthropogene Überprägung. Die Böden im Plangebiet haben insgesamt eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturhaushalt. Um einen Eingriff in archäologisch bedeutsame Böden zu verhindern, wurden Untersuchungen durchgeführt. Die Fläche wurde mit Schreiben vom 29.10.2021 für eine Bebauung freigegeben.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Boden durch die Planung beeinträchtigt wird.

Wasser - Grund- und Oberflächenwasser

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Südosten ein Kleingewässer, ebenfalls grenzt der Bachlauf der Reinsbek direkt östlich an das Plangebiet an. Das Oberflächenwasser der derzeit im Plangebiet vorhandenen Bebauung wird aufgrund einer Genehmigung des Kreises Segeberg in das geschützte Kleingewässer eingeleitet.

Hinsichtlich der Flurabstände des Grundwassers liegen keine genauen Angaben vor. Angesichts der Topographie und des Reliefs kann allerdings davon ausgegangen werden, dass das Grundwasser nicht oberflächennah ansteht, d. h. der mittlere Flurabstand beträgt mehr als 1,00 m.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Versickerungsfähigkeit bleibt unverändert.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für den Grundwasserschutz und für den Oberflächenwasserschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Wasser durch die Planung beeinträchtigt wird.

Klima, Luft

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer als Acker genutzten landwirtschaftlichen Fläche und ein kleinerer Bereich im Osten aus einem bereits bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsgelände sowie aus einem Bereich eines Kleingewässers. Bei Ackerflächen handelt es sich um strukturlose Flächen mit keiner geschlossenen Vegetationsdecke. Die Bedeutung für das Lokalklima ist abhängig von der vorhandenen Vegetation und der Größe der Vegetationsflächen. Das Betriebsgelände weist bereits einen gewissen Versiegelungsgrad auf. Da die Ackerfläche keine geschlossene Vegetationsdecke aufweist, trägt sie nur eingeschränkt zur Kaltluftentstehung bei. Die Bedeutung dieser Ackerfläche für die Kaltluftentstehung ist deshalb als gering einzustufen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

Bewertung

Das Plangebiet hat eine 'allgemeine Bedeutung' für das Lokalklima.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Klima/Luft durch die Planung beeinträchtigt wird.

Arten und Lebensgemeinschaften



Das Plangebiet wird zurzeit in einem kleinen Bereich von einem bereits bestehenden Betriebsgelände eines Landwirtes, an das sich ein Kleingewässer anschließt, sowie größtenteils von einer Ackerfläche eingenommen.

Im Osten an das Plangebiet grenzt der Bachlauf der Reinsbek. Die Ufervegetation der Reinsbek ist in diesem Bereich sehr dicht und besteht unter anderem aus Eschen, Schlehen und Hasel. Der weitgehend naturnahe Bereich der Reinsbek einschließlich ihrer uferbegleitenden Vegetation ist gem. § 30 BNatSchG geschützt.

Abbildung 17: Bachlauf der Reinsbek mit Uferbewuchs vom 'Eichenweg' aus fotografiert (eigene Darstellung)

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ein Kleingewässer, das nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Es wird in vollem Umfang erhalten. Das Oberflächenwasser der derzeit im Plangebiet vorhandenen Bebauung wird aufgrund einer Genehmigung des Kreises Segeberg in das geschützte Kleingewässer eingeleitet. Südlich, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein weiteres geschütztes Biotop. Es handelt sich um einen Knick. Auch dieser wird komplett erhalten.



Abbildung 18: Kleingewässer im Südosten des Plangebietes, im Hintergrund der Beginn des Knicks (eigene Darstellung)

Am Übergang vom landwirtschaftlichen Betrieb zur westlich angrenzenden Ackerfläche befinden sich einzelne, kleinere Gehölze. Es handelt sich dabei zum Beispiel um einzelne Obstgehölze und eine Kastanie.



Abbildung 19: Einzelne Gehölze am Übergang vom landwirtschaftlichen Betrieb zur Ackerfläche (eigene Darstellung)

Im Norden des Plangebietes verläuft der 'Eichenweg', im Westen die 'Hauptstraße'. Entlang der 'Hauptstraße' verläuft ein Rad- und Fußweg. Zwischen dem Rad- und Fußweg und der 'Hauptstraße' befindet sich eine Heckenpflanzung mit einzelnen Großbäumen. Die Heckenpflanzung befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches.



Abbildung 20: Westlich an das Plangebiet angrenzender Fuß- und Radweg entlang der 'Hauptstraße' (eigene Darstellung)

Südlich des Plangebietes liegt die Restfläche der Ackerfläche, an die sich weiter südlich der Knick anschließt (Abb. 20 im Hintergrund).

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche bietet weiterhin Lebensraum und Nahrungshabitat für die hier und in der Umgebung vorkommenden Tierarten.

Bewertung

Der Bachlauf der Reinsbek sowie das Kleingewässer und der außerhalb des Geltungsbereichs gelegene Knick haben aufgrund ihres naturnahen Charakters und des Schutzstatus eine 'besondere Bedeutung' für den Naturschutz.

Die Ackerfläche sowie das angrenzende landwirtschaftliche Betriebsgelände haben eine 'allgemeine Bedeutung' für den Naturschutz.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften durch die Planung beeinträchtigt wird.

Landschaftsbild

Es handelt sich bei dem Plangebiet um eine weitgehend unbebaute Fläche, die derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt wird. Lediglich im Osten weist sie eine bauliche Prägung auf. Eine Eingrünung, mit Ausnahme der des östlich angrenzenden Bachlaufes, ist bisher nicht vorhanden. Es wird im Süden des Plangebietes eine neue Eingrünung erforderlich werden, die im Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzt ist. Eine Einbindung in die Landschaft ist daher zukünftig sichergestellt.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Innerhalb des Geländes verbleibt der Blick auf die Ackerfläche und die im östlichen Bereich gelegenen landwirtschaftlichen Gebäude. Die Ackerfläche würde als Ackerfläche erhalten bleiben.

Bewertung

Es ist davon auszugehen, dass, wenn die festgesetzte Eingrünung neu angelegt ist, keine weiteren Eingrünungsmaßnahmen erforderlich werden.

Im Kapitel 5.2.2 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Landschaftsbild durch die Planung beeinträchtigt wird.

Mensch, menschliche Gesundheit

Da das Betriebsgelände des landwirtschaftlichen Betriebes im Osten des Plangebietes bereits vorhanden ist, führt die Absicherung bzw. die geringfügige Erweiterung in diesem Bereich zu keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen. Es soll auch weiterhin keine Stalltierhaltung von Schweinen, Rindern, Pferden etc. stattfinden, vielmehr werden die Gebäude als Lagerflächen vornehmlich für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte genutzt. Landwirtschaftliche Emissionen gehen insofern insbesondere durch Fahrzeugbewegungen aus, die in der Erntezeit vereinzelt auch in die Abendstunden hineinreichen können.

Nach Angaben des voraussichtlichen Anlagenbauers halten dessen Hackschitzelanlagen max. 2,5 mg/nm³ Staub ein, während die gesetzliche Vorgabe derzeit bei 20 mg/nm³ liegt. Die Anzahl der Anlieferungen wird kein Ausmaß annehmen, dass Richt- oder Grenzwerte überschritten werden. Die Restfläche wird größtenteils als 'Wohnbaufläche' (W) ausgewiesen. Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch das neue Baugebiet wird sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Eine 'Maßnahmenfläche' sowie eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' werden keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch hervorrufen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Die Fläche würde weiterhin als Betriebsgelände bzw. als Ackerfläche genutzt werden. Mit Immissionen aus der Landwirtschaft ist zu rechnen.

Bewertung

Die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) und einer 'Gemischten Baufläche' (M) sowie einer 'Maßnahmenfläche' sowie eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' wird zu keinen signifikanten Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Mensch' führen.

Im Kapitel 5.5 'Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands' wird darauf eingegangen, ob und wie das Schutzgut Mensch durch die Planung beeinträchtigt wird.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Laut dem Digitalen Atlas Nord befindet sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet.

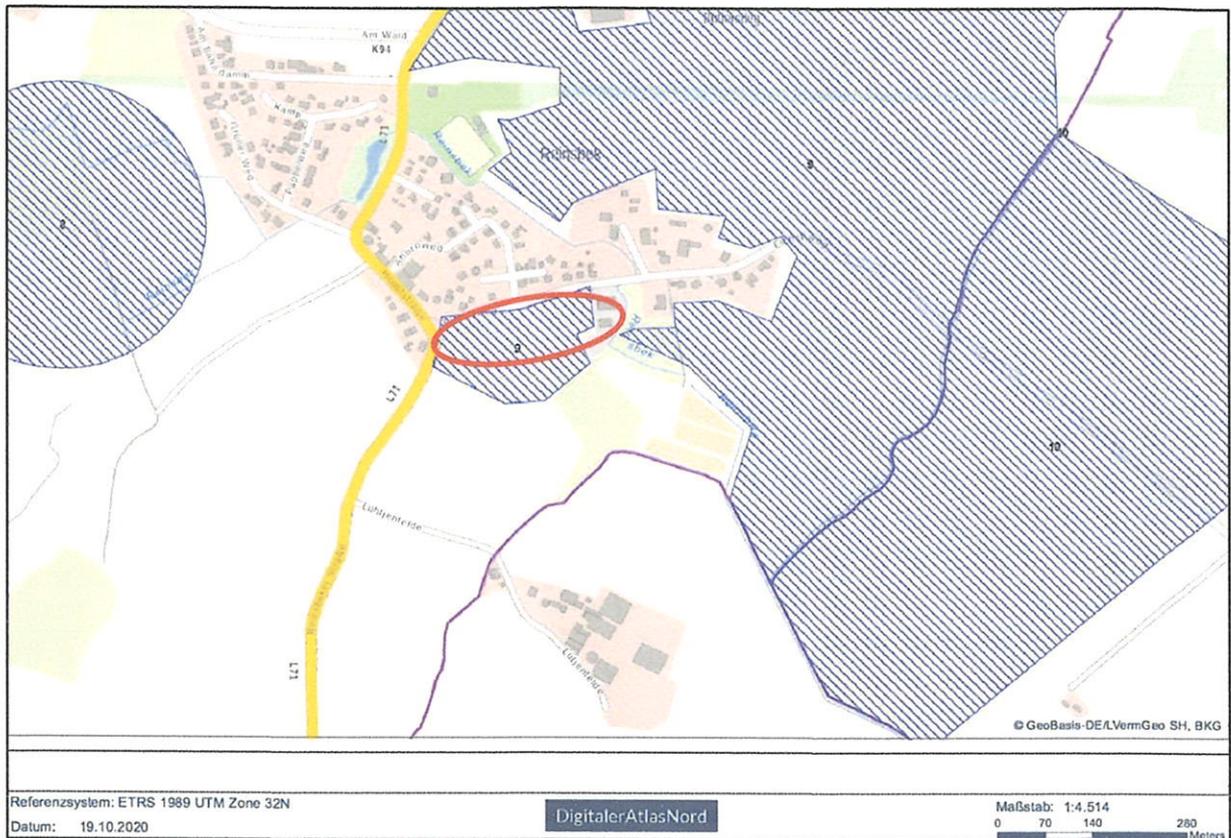


Abbildung 21: Darstellung des archäologischen Interessensgebietes (Quelle: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>)

Da Anhaltspunkte bestanden, dass durch die Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, hat das Archäologische Landesamt mit Stellungnahme vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass eine archäologische Untersuchung erforderlich sei. Auf der überplanten Fläche wurden am 26. Oktober 2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Die Fläche wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 vom Archäologischen Landesamt für eine Bebauung freigegeben.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Im Rahmen des weiteren

Verfahrens muss geklärt werden, ob gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich werden.

Angrenzend an den Geltungsbereich des FNP liegt auf dem Flurstück 11/2 das Kulturdenkmal Kaisereiche mit den Elementen Gedenkstein und Grünfläche sowie weiter entfernt im 'Eichenweg 16' das Kulturdenkmal Fachhallenkate.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine Eingriffe in das archäologische Interessensgebiet.

Fläche

Im vorliegenden Fall wird eine Fläche aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Es würde keine Inanspruchnahme der Ackerteilfläche erfolgen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die über die zu den einzelnen Schutzgütern behandelten Aspekte hinausgehen.

Prognose bei Nicht-Durchführung der Planung:

Keine besonderen Auswirkungen.

C) Kurzzusammenfassung

Die Überplanung bereitet zusätzliche Bodenversiegelungen und -modellierungen bzw. einen damit verbundenen Landschaftsverbrauch vor. Es wurden archäologische Untersuchungen erforderlich, die Fläche wurde jedoch durch das Archäologische Landesamt für eine Bebauung freigegeben. Geschützte Biotope werden vollständig erhalten.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

A) Prognose bei Durchführung der Planung

Schutzgut Boden

Die Ausweisung einer 'Wohnbaufläche' (W) und einer 'Gemischten Baufläche' (M) sowie einer 'Maßnahmenfläche' und einer 'Fläche für Ver- und Entsorgung' führen zu Flächenversiegelungen mit den dazugehörigen Abgrabungen für die Herstellung der Gründungen für die Anlage der zukünftigen Gebäude, der befestigten Hof- und Rangier- bzw. Stellplatzflächen und die Errichtung des Regenrückhaltebeckens. Die Böden weisen insgesamt eine allgemeine Schutzwürdigkeit auf (vgl. Kap. 5.2.1 B). Die Flächenversiegelungen stellen naturschutzrechtliche Eingriffe dar und müssen ausgeglichen werden. Der Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 ermittelt und verbindlich geregelt.

Da sich das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet befindet, wurden archäologische Untersuchungen erforderlich. Die Fläche wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 vom Archäologischen Landesamt für eine Bebauung freigegeben. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Die genannten Hinweise sind unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgenommen.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe und die Planung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgen ebenfalls auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12.

Schutzgut Wasser

Aufgrund der anstehenden Lehmböden ist eine Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet kaum möglich. Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser dem neu zu errichtenden Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebietes zuzuleiten und von dort gedrosselt in die Reinsbek abzugeben.

Die Planung führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut 'Wasser'.

Schutzgut Klima und Luft

Die Beseitigung einer Ackerteilfläche und eines Teils eines landwirtschaftlichen Betriebsgeländes hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut 'Klima und Luft'. Klimagesichtspunkte werden bei der Ausgestaltung des Bebauungsplanes Nr. 12 beachtet und entsprechende Festsetzungen aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen und Tiere

Das geplante Vorhaben wird zu der Beseitigung einer Ackerteilfläche führen. Geschützte Biotopflächen werden nicht beseitigt.

Der Uferbewuchs der Reinsbek im Osten des Plangebietes ist zu erhalten. Die Bebauung darf in diesem Bereich nicht näher an den Bachlauf heranrücken. So wird gewährleistet, dass durch diese Planung die Reinsbek nicht weiter beeinträchtigt wird.

Der Bereich des Kleingewässers und seine Umgebung im Südosten des Plangebietes werden als Maßnahmenfläche dargestellt. Festsetzungen dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 getroffen. Zudem erhält der außerhalb des Plangebietes gelegene Knick einen Schutzstreifen, der ebenso im Bebauungsplan Nr. 12 festgesetzt wird.

Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 geregelt.

Besonders geschützte und streng geschützte Arten

Die im Plangebiet befindlichen Gehölzstrukturen sowie die weiter entfernten Knicks stellen geeignete Bruthabitate für verschiedene Vogelarten dar. In den Knicks brüten vorwiegend Vogelarten, die als Gebüschbrüter weit verbreitet und allgemein häufig sind. Hierzu zählen Arten wie Amsel, Fitis, Zaunkönig, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Grasmücken-Arten, Zilpzap oder Goldammer.

Ackerflächen stellen potentielle Bruthabitate für Offenlandbrüter dar. Die Eignung als Bruthabitat ist jeweils abhängig von der Größe der Fläche und deren Umgebung. Da im vorliegenden Fall die überplante Ackerfläche an drei Seiten an vorhandene Gebäuden bzw. Straßen angrenzt und auf einer Seite weiter entfernt ein Knick steht, kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine gefährdeten Offenlandbrüter (z. B. Feldlerche oder Kiebitz) vorkommen.

Es ist vorgesehen, den weitgehend natürlichen, nach § 30 BNatSchG geschützten Bachlauf der Reinsbek inklusive seiner Gehölze im Osten des Plangebietes vollständig zu erhalten. Ebenfalls wird das Kleingewässer vollständig erhalten. Der Knick außerhalb des Plangebietes wird nicht beeinträchtigt. Neue Gehölzpflanzungen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 festgesetzt, so dass ein neuer Lebensraum zusätzlich geschaffen wird.

Regelungen zum Artenschutz sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgenommen.

Schutzgut Landschaftsbild

Das landwirtschaftliche Betriebsgelände im Osten des Plangebietes besteht bereits und ist als Vorbelastung in Bezug auf das Landschaftsbild zu sehen. Die Nutzung der Ackerfläche wird sich auf das Landschaftsbild auswirken, weshalb eine Heckeneingrünung im Süden zur freien Landschaft erforderlich ist, damit eine Einbindung in die Landschaft auch zukünftig sichergestellt sein wird. Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12 ist festgesetzt, welche Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebietes durchgeführt werden müssen.

Schutzgut Mensch

In der Planung ist zu prüfen, ob sich für das Schutzgut 'Mensch' Beeinträchtigungen ergeben. Beeinträchtigungen können sich hierbei sowohl von außen ergeben, indem sie auf das Plangebiet einwirken, als auch, indem sie vom Plangebiet ausgehen.

Da das landwirtschaftliche Betriebsgelände bereits vorhanden ist und hier nur geringfügige Erweiterungen zulässig werden sollen, ist mit keinen signifikanten zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch das Betriebsgelände zu rechnen. Es soll auch weiterhin keine Stalltierhaltung von Schweinen, Rindern, Pferden etc. stattfinden, vielmehr werden die Gebäude als Lagerflächen vornehmlich für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte genutzt. Landwirtschaftliche Emissionen gehen insofern insbesondere durch Fahrzeugbewegungen aus, die in der Erntezeit vereinzelt auch in die Abendstunden hineinreichen können.

Nach Angaben des voraussichtlichen Anlagenbauers halten dessen Hackschitzelanlagen max. 2,5 mg/nm³ Staub ein, während die gesetzliche Vorgabe derzeit bei 20 mg/nm³ liegt. Die Anzahl der Anlieferungen wird kein Ausmaß annehmen, dass Richt- oder Grenzwerte überschritten werden. Ein Wohngebiet birgt keine Risiken für das Schutzgut Mensch. Die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch die zukünftigen Anwohner wird sich unterhalb der Erheblichkeitsschwelle bewegen.

Eine 'Maßnahmenfläche' sowie eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' werden keine Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch hervorrufen.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet gibt es keine Kultur- und sonstigen Sachgüter. Es befindet sich aber in einem Archäologischen Interessensgebiet. Da Anhaltspunkte bestanden, dass durch die Planung in ein Denkmal eingegriffen werden könnte, hat das Archäologische Landesamt mit Stellungnahme vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass eine archäologische Untersuchung erforderlich sei. Auf der überplanten Fläche wurden am 26. Oktober 2021 vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Die Fläche wurde mit Schreiben vom 29. Oktober 2021 vom Archäologischen Landesamt für eine Bebauung freigegeben.

Generell ist im Rahmen von Erdarbeiten § 15 Denkmalschutzgesetz beachtlich. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in

unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Angrenzend an den Geltungsbereich des FNP liegt auf dem Flurstück 11/2 das Kulturdenkmal Kaisereiche mit den Elementen Gedenkstein und Grünfläche sowie weiter entfernt im 'Eichenweg 16' das Kulturdenkmal Fachhallenkate.

Schutzgut Fläche

Die Planung bereitet die Erweiterung einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte sowie eine wohnbauliche Bebauung auf einer derzeit unbebauten Ackerteilfläche vor. Es werden somit zusätzliche Flächen aus der freien Landschaft in Anspruch genommen.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den Schutzgütern bestehen keine Wechselwirkungen, die einer gesonderten Betrachtung bedürfen.

Bau des geplanten Vorhabens (der geplanten Entwicklung)

Es ist im Vorfeld des Baus mit der Baufeldräumung zu rechnen.

Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle

Während der Bauphase ist mit erheblichen Fahrzeugbewegungen im Gelände zu rechnen. Dies kann zu Geräuscentwicklungen führen. Zudem werden umfangreiche Versiegelungen durch die Umsetzung der Planung vorbereitet. Bei den Bodenarbeiten sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen; so ist der kulturfähige Oberboden vor der Herstellung der baulichen Anlagen zu beräumen und auf Mieten fachgerecht zwischenzulagern. Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen. Durch den Abtrag des belebten Oberbodens und durch die Versiegelungen kommt es zu dem teilweisen Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich der Bauflächen. Zudem wird es zur Verdichtung und damit zur teilweisen Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen der verbleibenden unversiegelten Freiflächen kommen. Nach Bauende sind die entstandenen Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens wieder zu beseitigen. Ebenfalls ist die Witterung beim Befahren des Bodens zu beachten. Im Falle eines Aufbringens von Bodenmaterial einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN19731 zu beachten. Weitere Hinweise sind der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002) zu entnehmen. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen

angetroffen werden, ist die untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

Damit während der Baumaßnahmen keine Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen beschädigt werden, ist die DIN 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' zu berücksichtigen.

Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima

Durch die Planung entstehen keine besonderen klimaschädigenden Auswirkungen.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Es sind derzeit keine besonderen Verfahren und Stoffe bekannt.

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Vorliegend verhält es sich so, dass die Planung keine Zulässigkeit eines Störfallbetriebes begründet. Das zukünftige 'Mischgebiet' mit den bestehenden und geplanten Nutzungen sowie das zukünftige Wohngebiet bergen keine Risiken für die Umwelt. In räumlicher Nähe befinden sich auch keine Gebäude bzw. Betriebe, die auf das Plangebiet einwirken könnten.

Kumulierung mit benachbarten Nutzungen und Vorhaben

Mit benachbarten Nutzungen sind derzeit keine Kumulationen ersichtlich.

B) Kurzzusammenfassung

Die Planung wird zu der Beseitigung eines Teils einer Ackerfläche führen. Zudem werden umfangreiche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen durch den Bau der zukünftigen Gebäude mit ihren Hof- und Rangier-, bzw. Stellplatzflächen und die Errichtung des Regenrückhaltebeckens hervorgerufen. Diese Eingriffe müssen ausgeglichen werden.

Beim Umgang mit dem Boden sind die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731, zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen ist die DIN-Norm 18920 zu beachten.

Es erfolgt ein Flächenverbrauch.

5.2.3 Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Ermittlung des Eingriffs und der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 beurteilt, d. h. der

Eingriff wird bilanziert und notwendige Schutz-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen werden formuliert. Mit dem Vorhaben sind umfangreiche Versiegelungen verbunden. Demnach ist hier ein erheblicher Kompensationsbedarf zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Belange sind in Form von Bauzeitenregelungen zu berücksichtigen. Festsetzungen dazu werden ebenfalls im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 getroffen.

5.2.4 Betrachtung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten

a) Anderweitige Planungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches

Eine räumliche Feinplanung für die bisherige Ackerfläche wird erst auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12 erfolgen. Aus diesem Grund bestehen auf der Ebene dieser 10. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Planungsvarianten innerhalb des Geltungsbereiches.

b) Anderweitige Planungsmöglichkeiten außerhalb des Geltungsbereiches

Die Gemeinde beabsichtigt, den örtlichen Nachfragedruck nach Wohngrundstücken zu befriedigen. Innerhalb des Gemeindegebietes stehen derzeit keine Flächen zur Verfügung, die dafür genutzt werden können. Aus diesem Grund wurde sich für die Überplanung dieser Fläche entschieden, mit der gleichzeitig der angrenzende landwirtschaftliche Betrieb abgesichert und ihm geringfügige Erweiterungen ermöglicht werden können.

5.2.5 Beschreibung der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisungen (W, M und Fläche für Ver- und Entsorgung) erfolgen erhebliche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen, durch die sich Änderungen hinsichtlich des Oberflächenabflusses ergeben werden.

5.3 Zusätzliche Angaben

5.3.1 Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren

Es wurden im Rahmen der Bearbeitung des Umweltberichtes keine technischen Verfahren angewendet.

5.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

5.3.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Der Flächennutzungsplan ist der vorbereitende Bauleitplan. Aus dem Flächennutzungsplan werden die Bebauungspläne entwickelt, die Baurechte schaffen. Erst wenn Baurechte vorliegen, können Baumaßnahmen in dem Plangebiet durchgeführt werden, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ergeben sich keine Auswirkungen auf die Umwelt. Maßnahmen zum Monitoring sind somit nicht erforderlich.

Die naturschutzrechtlichen Eingriffe, die sich durch die Flächenversiegelungen ergeben werden, sind im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 zu ermitteln und durch geeignete naturschutzfachliche Maßnahmen auszugleichen. Die Maßnahmen sind dann ggf. zu überwachen, ebenso wie der Umgang mit dem Boden.

5.4 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Es ist geplant, ein Wohngebiet auszuweisen sowie einen landwirtschaftlichen angrenzenden Betrieb abzusichern und ihm geringfügige Erweiterungen zu ermöglichen. Dafür werden anstelle einer 'Fläche für die Landwirtschaft' überwiegend eine 'Wohnbaufläche' (W) sowie eine 'Gemischte Baufläche' (M) dargestellt. Zudem wird das südlich anschließende gesetzlich geschützte Biotop als 'Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' dargestellt. Im Süden wird darüber hinaus eine 'Fläche für Ver- und Entsorgung' im Flächennutzungsplan aufgenommen.

Zurzeit besteht das Plangebiet überwiegend aus einer Ackerfläche, im östlichen Bereich befinden sich bereits landwirtschaftliche Gebäude sowie ein Kleingewässer. Die Ausweisung als Baufläche (W und M) wird zu der Beseitigung der Ackerfläche führen. Außerdem werden durch die Ausweisung umfangreiche Flächenversiegelungen und Bodenmodellierungen vorbereitet. Die Ermittlung des Eingriffs erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 12. Zum Schutz des Kleingewässers im Südosten des Plangebietes wird dieses und seine Umgebung als Maßnahmenfläche dargestellt. Ebenfalls erhält der südlich außerhalb des Plangebietes liegende Knick in den Bereichen einen Schutzstreifen, in denen er direkt an das Plangebiet angrenzt. Festsetzungen dazu werden im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 12 getroffen.

5.5 Referenzen

BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbodschg/_1.html
- https://www.gesetze-im-internet.de/bbaug/_1a.html

BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT BODENSCHUTZ (LABO)

- Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB; Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, 2006

DIN-NORMEN

- 18920 'Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen', 2014
- 18915 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten', 2018
- 19731 'Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial', 1998

GOOGLE MAPS

- <https://www.google.de/maps/@53.9223594,10.5299914,172m/data=!3m1!1e3>

GEMEINDE PRONSTORF

- Landschaftsplan der Gemeinde Pronstorf, 1999
- Flächennutzungsplan Gemeinde Pronstorf, 2001

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME

- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil B Bodenart, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016
- Bodenübersichtskarte von Schleswig-Holstein 1 : 250.000 - Teil A Bodentyp, herausgegeben vom - Geologischer Dienst - Flintbek 2016

LANDESREGIERUNG SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.11.2019, <http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=NatSchG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true>
- Geodateninfrastruktur Schleswig-Holstein, Digitaler Atlas Nord, <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de>

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN:

- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, 1999

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME:

- Naturschutzrecht für Schleswig-Holstein, 2016
- Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, 2013 gemeinsam herausgegeben mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG:

- Landwirtschafts- und Umweltatlas, <http://www.umweltdaten.landsh.de/atlas/script/index.php>
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III, Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Steinburg und Stormarn (2020)

VERLAG C. H. BECK OHG

- Baugesetzbuch; mit Änderungen durch das Baulandmobilisierungsg, 52. Auflage, 2021

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pronstorf hat diese Begründung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2022 durch einfachen Beschluss gebilligt.

Aufgestellt gem. § 5 Abs. 5 BauGB

Pronstorf, den 17.04.2023




Bettina Albert
(Bürgermeisterin)